

Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER STADT

KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET

Flur 5 Im breiten Ort · Auf dem Flurweg · In Konzenacker
 Im Hach
 Flur 4 Am Froschenpuhl · In Gräfenacker · In der Langwies
 Auf dem Sand · In Altweiden
 Flur 34 In Allweiden
 M. 1 : 1250

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM
 LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
 BAUABTEILUNG
 I.A.
 Ewert

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKÄNN-
 MACHUNG GEMÄSS § 7 ABS. 6 DES BUNDEBBAUGESETZES
 IN DER ZEIT VOM 18.8.1974 BIS ENDSCHL. 19.7.1975
 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
 STADTVERWALTUNG KIRN
 IN VERTRETUNG
 (SIEGEL) GEZ. WICKRATH
 BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
 BBAUGESETZES AM 2.10.1974
 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 STADTVERWALTUNG KIRN
 IN VERTRETUNG
 (SIEGEL) GEZ. WICKRATH
 BEIGEORDNETER

GENEHMIGT:
 GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM
 03. APRIL 1975 AN 180-510-13/190
 KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
 IN VERTRETUNG
 (SIEGEL) GEZ. MEIBERG
 LEITENDER KREISDIREKTOR

Text:

Garagen und Einstellflächen

Auf den in der Planurkunde grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.
 Offene Einstellplätze für Pkw dürfen im gekennzeichneten Bereich entlang der inneren Aufschließungsstraßen bis zu 50 % der Straßenfrontlänge angelegt werden, wobei die Zufahrt zu diesen Einstellplätzen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Gehwegen einen Mindestabstand von 30,0 m aufweisen müssen.

Nebenanlagen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nicht in Anspruch genommen werden.

Beuweise

Von der Zahl der Vollgeschosse sind für Silo's und siloartige Gebäude Ausnahmen zulässig bis zu einer Höhe von max. 24,0 m.

Einfriedigungen

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einfriedigungen als max. 2,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig. Soweit die Lage der Einfriedigungen nicht in der Planurkunde festgelegt ist, sind diese auf den Grundstücksgrenzen zu errichten.

Freiflächengestaltung

Die in der Planurkunde als Schutzpflanzungen und Freiflächen ausgewiesenen Flächen sind mit Wildgehölzen und Bäumen 1. Ordnung zu bepflanzen.
 Hierfür eignen sich Bäume und Sträucher in nachfolgender Zusammenstellung:

- 10 % Bäume 1. Ordnung: Spitzahorn, Bergahorn
- 20 % Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Hainbuchen, Ebereschen
- 70 % Sträucher: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Hollunder, Schneesball, Wildrosen, Pfaffenhütchen.

Innerhalb der Grundstücke sind an geeigneter Stelle bzw. Parkflächen, freistehenden Bürogebäuden usw. Baumgruppen und Sträucher wie vor anzupflanzen.

Erschließung

Unmittelbare Zufahrten von den Gewerbegebieten und den Sportanlagen auf die Kreisstraße 7 sind unzulässig.

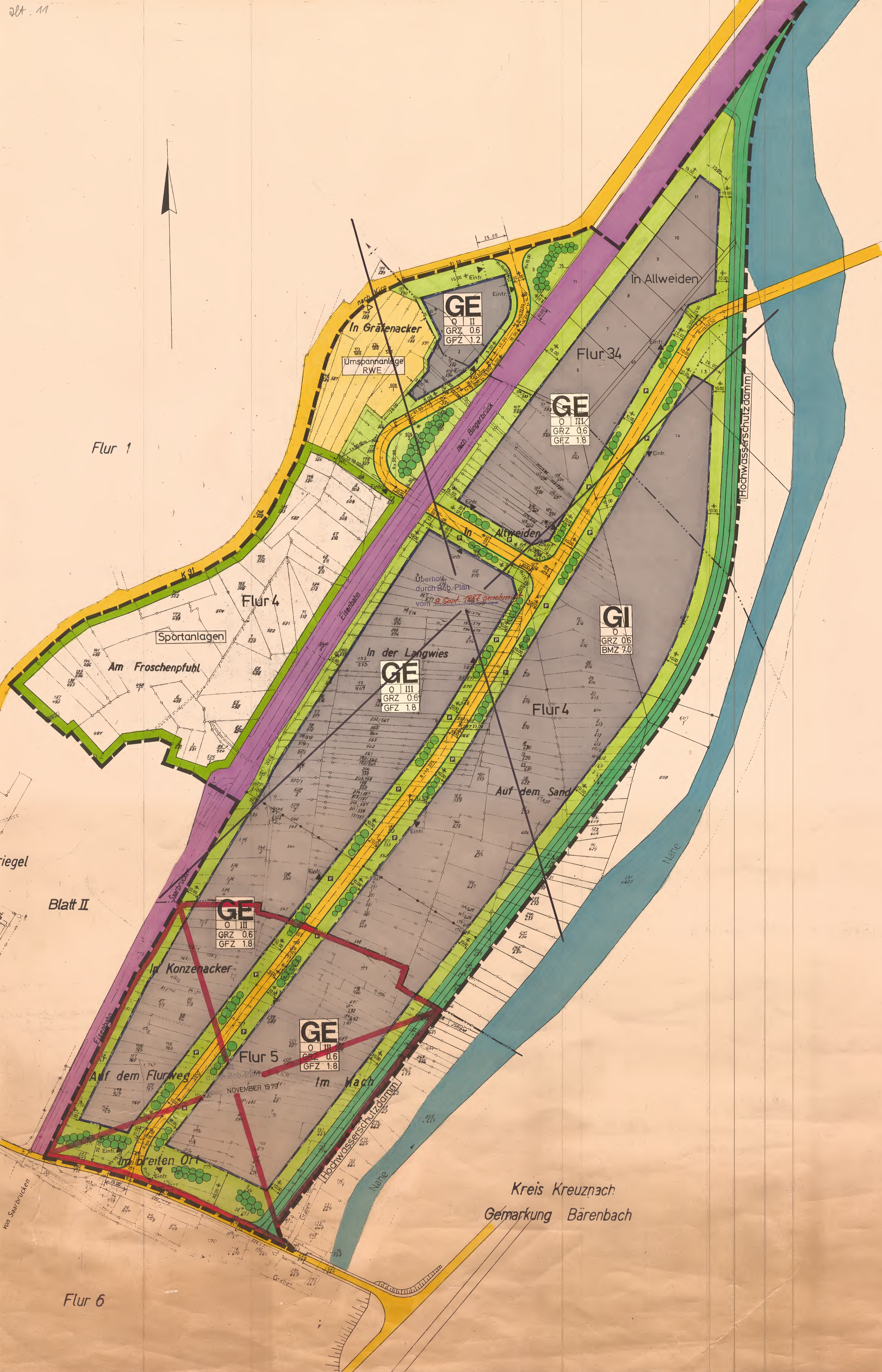
Zeichenerklärung

- SCHWARZE LINIEN KARTIERUNG
- BAUGRENZEN
- STRASSENMITTELLINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
- SCHUTZPFLANZUNG UND FREIFLÄCHEN
- INDUSTRIEGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- SPORTANLAGEN
- LAGE DER EINFRIEDIGUNG
- FLURGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 13.6.1975

RECHTSVERBINDLICH
 durch Bekanntmachung vom 23.9.1975



Kreis Kreuznach
 Gemarkung Bärenbach

Flur 6

Blatt II

riegel

von Saarbrücken

NOVEMBER 1975